AMTSBLATT

nh	altsverzeichnis		Seite
1.		itzung des Rates der Stadt Herten am Montag, großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a.F.) sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten (allgemeiner Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a.F.)		3
3.	Widerspruch und Einwil	ligung bei Melderegisterauskünften	4 - 5
Herausgeber und Druck: Stadt Herlen, "Der Bürgermeister"		Ausgabenummer: 07/2007 Ausgabetag: 29.06.2007	10000
Redaktion: Bürgermeisteramt		Jahresabonnement 18,00 €	
usg	neinen, bei Bedarf abe kostenlos im Rathaus Herten ier Bezirksverwaltungsstelle	Bestellung im Rathaus: Zimmer 134 Telefon: 02366 / 303-219	>N

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Montag, 16.07.2007, findet um 16.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2007
- Mitteilungen

Herten, den 27.06.2007

Dr. Paetzel Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)

sowie

Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten (allgemeiner Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a. F.)

Aufgrund des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a. F.) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Herten beschließt die Abnahme der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresrechnungen 2002 und 2003 und erteilt dem Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 GO NRW Entlastung."

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen der Stadt Herten mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen zugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2002 und 2003 liegen in der Zeit vom

Montag, 09.07.2007, bis einschließlich Dienstag, 17.07.2007

- außer samstags und sonntags - im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, 2. Obergeschoss (Zimmer 268 – 270 und 206) zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

montags, dienstags und mittwochs
donnerstags
freitags
08.30 - 16.00 Uhr
08.30 - 17.30 Uhr,
08.30 - 12.30 Uhr.

Der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahr 2002 und 2003 (allgemeiner Berichtsband) kann von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Herten ebenfalls in der vorgenannten Zeit im Rathaus, Zimmer 146, eingesehen werden.

Herten, 22.06.2007

Ber Bürgermeister i. V. – 🐧 🦳

(Süberkrüb) Stadtkämmerer Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Der Bürgerservice (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§35 Abs. 1 – 4 MG NRW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetztes und § 34 Abs. 1a MG NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht <u>ausdrücklich widersprechen</u>, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerservice angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerservice Herten: Rathaus, Zimmer 40, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45679 Herten Bürgerservice Westerholt: Bezirksverwaltungsstelle, Bahnhofstr. 6, 45701 Herten

Herten, 26.06.07

Im Auftrage

Ostfeld